OFAJ
DFJW

Informationsblatt „Bestimmung im Gastland. Rechte und Pflichten eines Praktikanten/einer Praktikantin" im Rahmen eines freiwilligen Praktikums in Deutschland

Paris, den 28. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Rechte und Pflichten hat ein Praktikant/eine Praktikantin in Deutschland? 3
1.1 Arbeitszeiten 3
1.2 Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Feiertage 3
1.3 Versicherungen und Beiträge 4
1.4 Praktikumsvereinbarung 4
1.5 Steuern und weitere Abgaben 4
1.6 Praktikumsbescheinigung 5
1.7 Praktikumsabbruch 5

2. Auswirkungen der neuen Regelung des Mindestlohns auf den deutsch-französischen Status des Praktikanten/der Praktikantin 5
2.1 Gesetzesgrundlagen 5
2.2 Mindestlohn und Praktikumsvergütung 5

Quellenangaben und nützliche Internetseiten 6

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Office franco-allemand
pour la Jeunesse
Deutsch-Französisches
Jugendwerk

Praktika bieten eine sehr gute Möglichkeit Kompetenzen zu entwickeln und sind sehr verbreitet in Deutschland. Im Allgemeinen wird zwischen folgenden Praktika unterschieden:

- Vorgeschriebene Praktika (*le stage obligatoire*), während, vor oder nach dem Studium;
- Ausbildungspraktikum (*le stage obligatoire de la formation professionnelle*);
- Freiwilliges Praktikum (*le stage volontaire*).

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die Rechte und Pflichten eines Praktikanten/einer Praktikantin im Rahmen eines freiwilligen Praktikums geben.

Dieses Dokument wurde vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) erstellt und von Bundesministerium für Arbeit und Soziales überprüft.

Das DFJW übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Informationen.

Allgemeiner Hinweis

Wenn Sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten wollen, müssen Sie Ihre Wohnanschrift beim Bürgeramt/Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes melden. Daraufhin erhalten Sie eine Anmeldebescheinigung.

Allgemeine Informationen über das DFJW

„Das Deutsch-Französische Jugendwerk hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und für die Jugendarbeit Verantwortlichen in beiden Ländern zu vertiefen. Zu diesem Zweck trägt es zur Vermittlung der Kultur des Partners bei, fördert das interkulturelle Lernen, unterstützt die berufliche Qualifizierung, stärkt gemeinsame Projekte für bürgerschaftliches Engagement, sensibilisiert für die besondere Verantwortung Deutschlands und Frankreichs in Europa und motiviert junge Menschen, die Partnersprache zu erlernen. Das Deutsch-Französische Jugendwerk ist ein Kompetenzzentrum für die Regierungen beider Länder. Es fungiert als Berater und Mittler zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen sowie den Akteuren der Zivilgesellschaft in Deutschland und Frankreich."
Neufassung des zwischenstaatlichen Abkommens über das Deutsch-Französische Jugendwerk von 2005, Artikel 2 (1).

Für Informationen über die Programme des DFJW besuchen Sie bitte unsere Website: www.dfjw.org

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

1. Welche Rechte hat ein Praktikant/eine Praktikantin in Deutschland?

1.1 Arbeitszeiten

Die Regelung hinsichtlich der Arbeitszeiten hängt vom Alter des Praktikanten/der Praktikantin ab. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit für Praktikanten/Praktikantinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Das Arbeitszeitgesetz geht im Grundsatz von einem 8-Stunden-Tag und einer 6-Tage-Woche aus. Eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf maximal 10 Stunden mit Ausgleich innerhalb von 6 Monaten ist möglich. Mittelbar ergibt sich eine höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden pro Woche

Bei der Beschäftigung von Praktikanten/Praktikantinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, sind die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes anzuwenden. Grundsätzlich verboten ist nach dem Gesetz die Beschäftigung von Kindern, also jungen Menschen unter 15 Jahren und ihnen gleichgestellten vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen. Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Für sie gilt grundsätzlich die 5-Tage-Woche.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Arbeitszeitgesetz bzw. dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

1.2 Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Feiertage

Handelt es sich um ein freiwilliges Praktikum, hat der erwachsene Praktikant/die erwachsene Praktikantin Anspruch auf Erholungsurlaub nach §§ 26,10 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) i.V.m. §§ 1, 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Dieser beträgt mindestens 24 Werktage im Kalenderjahr (= 4 Wochen) bei einer 6 -Tage-Woche. Bei einer 5-Tage Woche, beträgt der Erholungsurlaubsanspruch entsprechend mindestens 20 Arbeitstage im Kalenderjahr. Aber Achtung: Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
Die Anzahl der Tage kann variieren je nach Praktikumsdauer und anderen Faktoren wie beispielsweise Tätigkeiten am Wochenende. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach §§ 26, 19 BBiG

Zusätzlich zu den Urlaubstagen kommen die gesetzlichen Feiertage. In Deutschland sind diese zum großen Teil Kompetenz der Bundesländer. Sie finden hier eine Übersicht:

- 1. Januar: Neujahr
- 6. Januar: Heilige Drei Könige (a)
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai: Tag der Arbeit
- Christi Himmelfahrt

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

- Pfingsten und Pfingstmontag
- Fronleichnam (b)
- 15. August: Mariä Himmelfahrt (c)
- 3. Oktober: Tag der Deutschen Einheit
- 31. Oktober: Reformationstag (d)
- November: Allerheiligen (e)
- Buß- und Bettag (f)
- 25. und 26. Dezember: Weihnachtsfeiertage
  (a) nur in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt;
  (b) nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;
  (c) nur im Saarland und in den katholischen Regionen Bayerns;
  (d) nur in Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen;
  (e) nur in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland;
  (f) nur in Sachsen.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

1.3 Versicherungen und Beiträge

Außer einer klassischen Versicherung (*mutuelle étudiante et carte européeenne d'assurance maladie*) kann der Praktikant/die Praktikantin für die Erstattung der möglichen krankheitsbedingten Kosten vor Ort eine Zusatzauslandsversicherung abschließen. Derzeitig übernimmt das DFJW diese Leistung für Praktikanten im Rahmen des Programms PRAXES in Form eines Versicherungspakets (Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung und Rücktransport ins Heimatland).

Bitte beachten Sie: Bei einer Praktikumsvergütung über 450€ ist der Arbeitgeber verpflichtet für den Praktikanten/der Praktikantin einen Krankenversicherungsbeitrag zu leisten.

1.4 Praktikumsvereinbarung

Unternehmen oder Institutionen, die eine Praktikantin/einen Praktikanten einstellen, haben nach dem Nachweisgesetz (NachwG) die wesentlichen Vertragsbedingungen (u.a. Name Anschrift, Lern- und Ausbildungsziele, Dauer usw.) schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und der Praktikantin/dem Praktikanten auszuhändigen. Das Abschließen eines schriftlichen Praktikumsvertrages, bei dem beide Vertragsparteien den Praktikumsvertrag unterschreiben müssen, ist bei einem freiwilligen Praktikum in Deutschland nicht verpflichtend.

1.5 Steuern und Beiträge

Die Praktikumsvergütung in Deutschland ist im Rahmen eines freiwilligen Praktikums im Prinzip wie der Lohn eines jeden Arbeitnehmers zu versteuern.

Bei einer Praktikumsvergütung von jährlich bis zu 8130 € (2013) werden keine Steuern fällig.

1.6 Praktikumsbescheinigung

Nach Beendigung des Praktikums sollte sich der Praktikant/die Praktikantin eine Praktikumsbescheinigung ausstellen lassen in der der Praktikumsbetreuer/die Praktikumsbetreuerin die geleisteten Tätigkeiten beschreibt und eine Beurteilung verfasst. Dieses Praktikumszeugnis kann bei der weiteren Arbeits-oder Praktikumssuche von Vorteil sein.

1.7 Praktikumsabbruch

Im Rahmen eines freiwilligen Praktikums wird in der Regel eine Probezeit vereinbart, die von der Länge des Praktikums abhängt. Innerhalb dieser können das Unternehmen sowie der Praktikant/die Praktikantin den bestehenden Vertrag jederzeit ohne Kündigungsfrist auflösen. Nach der Probezeit kann der Arbeitgeber den Vertrag nur wegen eines groben Verschuldens beenden, dies gilt ebenso für den Praktikanten/die Praktikantin, die eine Kündigungsfrist einhalten muss.

2. Auswirkungen der neuen Regelung des Mindestlohns auf den deutsch-französischen Status des Praktikanten/der Praktikantin

2.1 Gesetzesgrundlagen

Seit dem 1. Januar 2015 gibt es in Deutschland einen Mindestlohn, der für alle Personen ab dem 18. Lebensjahr gilt, die in Deutschland beschäftigt sind, unabhängig vom Bundesland. Für das Jahr 2015 liegt der Mindestlohn bei 8,50€ pro Stunde, der Betrag wird jedes Jahr von einer dafür beauftragten Kommission neu berechnet.

2.2 Mindestlohn und Praktikumsvergütung

Freiwillige Praktika unter drei Monaten sind nach §§ 26, 17 BBiG angemessen zu vergüten. Wenn das Praktikum jedoch länger als drei Monate dauert, ist das Unternehmen dazu verpflichtet, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung und Auszubildende fallen nicht unter den Mindestlohn. Jugendliche ohne abgeschlossene Ausbildung sind ausgeschlossen, da diese nicht ermutigt werden sollen, anstatt einer Ausbildung oder eines Studiums ein Praktikum zu absolvieren bzw. einer gering qualifizierten Beschäftigung nachzugehen. Die Gehälter von Auszubildenden sind in der Regel durch Tarifverträge festgelegt.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Quellenangaben und nützliche Internetseiten

Mindestlohn in Deutschland

- **Bundesregierung**
  www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/07/2014-07-03-mindestlohn-bundestag.html

- **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**
  Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
  www.gesetze-im-internet.de/milog/index.html#BJNR134810014BJNE002300000

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**
  www.der-mindestlohn-gilt.de/ml/DE/Startseite/start.html
  Bürgertelefon zum Mindestlohn: +49 30 60 28 00 28. Die Hotline ist von Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr erreichbar.

Informationen zu Praktika in Deutschland

- **Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern**
  www.ihk-praktikumsportal.de/inhalte/Arbeitgeber/Praktikum/Rechtliche+Rahmenbedingungen

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**
  Bürgertelefon zum Arbeitsrecht allgemein: Arbeitsrecht: +49 30 221 911 004

- **Ministère des Affaires étrangères et du Développement international**
  www.diplomatie.gouv.fr/fr/vivre-a-l-etranger/preparer-son-expatriation-22367/dossiers-pays-de-l-expatriation/allemagne-22722/emploi-stage-22724/article/reglementation-du-travail-109110

- **Studentenwerk Hannover**
  www.studentenwerk-hannover.de/praktikum.html

- **Frontaliers Lorraine**
  www.frontalierslorraine.eu/wp-content/uploads/2013/02/the_super_stagiaire_DE.pdf

- **Connexion Emploi**
  www.connexion-emploi.com/fr/a/quelles-sont-les-regles-applicables-aux-stages-volontaires-en-allemagne

- **Informationen zur Krankenversicherung**
  Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland
  www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/DVKA.htm

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org